



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

DEZERNAT: Bauen, Ordnung, Umwelt  
TEAM: Kreisentwicklung und Mobilität  
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin  
BEARBEITER/IN: Frau Zetzsche  
ZIMMER: 117  
E-MAIL\*: hanka.zetzsche@opr.de  
TELEFON: 03391 688-6020  
TELEFAX: 03391 688-6071

AKTENZEICHEN: 02429/2022/FEH/09

DATUM: 03.02.2023

## Planvorhaben: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Wildt,

ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 05.12.2022 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB- Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des

- Bau- und Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 19.12.2022
  - Bau- und Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 19.12.2022
  - Bau- und Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 23.12.2022
  - Bau- und Umweltamtes, unteren Bauaufsichtsbehörde, v. 18.01.2023
  - Bau- und Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 13.01.2023
  - Bau- und Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, v. 01.02.2023
  - Bau- und Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 02.02.2023
  - Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 20.01.2023
  - Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 09.01.2023
  - Amtes f. öffentl. Sicherheit u. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten, v. 20.12.2022
- vor.

**Hausadresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag: 8:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Von Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Hinweise oder Bedenken zum Planverfahren. Die Belange der Abfallentsorgung werden nicht berührt.

Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den einwendenden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.

*Abgabe der wirksam gewordenen Planfassung:*

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises.

Unsere kreisliche Stellungnahme geht Ihnen ausschließlich per Email zu. Sollten Sie darüber hinaus eine analoge Ausfertigung benötigen, kontaktieren Sie uns.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zetzsche  
Sachbearbeiterin

**Anlagen**

- 10 Fachstellungennahmen
- Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Frau  
Hanka Zetzsche  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** SG Abfall, Boden und Wasser  
**Bearbeiter/in:** Frau Behrens  
**Telefon:** 03391 688-6760  
**Aktenzeichen** 25269/2022/FEH/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 19.12.2022

**Hauptaktenzeichen:** 02429-2022/FEH/09

**Eingangsdatum:** 14.12.2022

**Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

**Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

**Grundstück:** Fehrbellin, Karwese, ~

<b>Gemarkung(en):</b>	<b>Flur(e):</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Karwese	104	422
Karwese	104	445
Karwese	104	177
Karwese	104	178
Karwese	104	179
Karwese	104	180

Sehr geehrte Frau Zetzsche,

gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.

Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen.

Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die bestehende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grit Behrens  
Sachbearbeiterin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Frau  
Hanka Zetzsche  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** SG Abfall, Boden und Wasser  
**Bearbeiter/in:** Frau Lorenz  
**Telefon:** 03391 688-6751  
**Aktenzeichen** 30254/2022/FEH/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 19.12.2022

**Hauptaktenzeichen:** 02429-2022/FEH/09

**Eingangsdatum:** 14.12.2022

**Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

**Vorhaben:** Fachbehördliche SN zum Planvorhaben: Vorentwurf vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 Fehrbellin "PV-Anlage Karwesee"

**Grundstück:** Fehrbellin, Karwesee, ~

<b>Gemarkung(en):</b>	<b>Flur(e):</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Karwesee	104	422
Karwesee	104	445
Karwesee	104	177-181, 183, 184

Sehr geehrte Frau Zetzsche,

die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu dem oben genannten Vorentwurf des vorhabenbezogenen BPlans Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwesee“ (Begründung und Umweltbericht, Stand: 15.09.2022) wie folgt Stellung:

1. Tenor der Entscheidung:

gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde**, unter Beachtung nachstehender Anmerkungen, keine Bedenken.

2. Anmerkungen:

Werden bei den geplanten Arbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6711 oder -6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Mutterboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. für die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.

Unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen tiefgründig, in Abhängigkeit von der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 BBodSchV.

Hinweis:

Laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich der geplanten Maßnahme keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz  
Sachbearbeiterin

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Der Landrat  
Amt für öffentl.Sicherheit u.Verkehr  
Virchowstraße 14/16  
16816 Neuruppin

Ort, Datum  
**Neuruppin, 20.12.2022**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Herr Büttner 121**

Telefon Telefax  
**03391/6883663 03391/6883664**

E-Mail  
**alva@opr.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2022U00110 / 3612-FE-U-25/22**

**Landkreis OPR  
Bau- u. Umweltamt, SG Kreisentwicklung  
z.Hd. Fr. Zetzsche  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin**

# Stellungnahme zur Bauvoranfrage

Ort/Straße: **Karwese**, ,  
Ortsteil:

Gemarkung

Flur

Flurstück

Anfragendes Amt: Anfrage am: **14.12.2022**

Aktenzeichen:

Telefon: **03391-6886020**

Fax: **03391-6886071**

Eingegangen am: **14.12.2022**

Auskunft erteilt: **Fr. Hanka Zetzsche**

Zimmer:

E-Mail: **kreisplanung@opr.de**

Name des Antragstellers:

**Landkreis OPR, Bau- und Umweltamt**

Betreff

**Stellungnahme SG Allgem. Verkehrsangelegenheiten**

Baustelle

**Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin "Photovoltaik-Anlage Karwese"**

Bemerkungen

**Sehr geehrte Frau Zetzsche,**

**das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. B-Plan zu.**

**Mit freundlichem Gruß**

**i.A.**

**Büttner**

**SB VS/VL**

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Frau  
Hanka Zetsche  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin

<b>Amt:</b>	<b>Bau- und Umweltamt</b>
<b>SG:</b>	Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz
<b>Bearbeiter/in:</b>	Frau Rudolph
<b>Telefon:</b>	03391 6886094
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>02429/2022/FEH/09</b>
<b>Ort, Datum:</b>	Neuruppin, 23.12.2022

---

## Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

**Vorhaben:** Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“

**Tenor:** Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Bedenken.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein objektbezogenes Brandschutzkonzept zu erstellen, dass alle Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrezugang, Art und Umfang der Löschwasserbedarfes usw.) beinhalten muss.

Rudolph  
SB vorbeugender Brandschutz

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Frau Zetsche

<b>Amt:</b>	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
<b>BearbeiterIn:</b>	Frau Pape
<b>Telefon:</b>	3922
<b>Aktenzeichen:</b>	02429/2022/FEH/09
<b>Ort, Datum</b>	Neuruppin, 09.01.2023

## Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“

hier: Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Zetsche,

durch das geplante Vorhaben sollen ca. 19 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht und für eine andere Nutzung aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden. Die Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwese“ stellt jedoch nur einseitig die zu berücksichtigenden Belange dar. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Klimaschutz auch und vor allem die Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie die Sicherung der Ernährung. Aus Sicht des SG Landwirtschaft ist der erneute Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche in Höhe von 19 ha insbesondere mit den Zielen der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Ernährungssicherheit nicht vereinbar. Alternative flächenschonendere Standorte, wie die Errichtung von Solaranlagen auf Dach-, Gewerbe- und Sonderbauten, bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen wurden nicht in Betracht gezogen.

Im Bereich der Fläche westlich der Ortslage Karwese (Gemarkung Karwese, Flur 104, Flurstücke 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184) wurde im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft ein langfristiger Pachtvertrag angezeigt. Pächter der Flächen ist ein ortsansässiger Landwirt. Das Pachtende ist auf den 26.06.2031 datiert. Eine Kündigung des Vertrages wäre hier ebenfalls anzuzeigen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden ggf. Kompensationsmaßnahmen festzulegen sein. Diese sollten auf keinen Fall weitere landwirtschaftliche Nutzfläche beanspruchen (im Sinne von Stilllegung oder Extensivierung produktiver Ackerflächen). Zu bevorzugen wären lineare Maßnahmen, wie das Pflanzen von Baumreihen oder Hecken.

Da die Nutzungsdauer der Solarparkflächen zeitlich beschränkt ist, sollte im Bebauungsplan die ursprüngliche Nutzungsart als weitere Nutzungsart nach Rückbau der Anlage festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martina Pape

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Landkreis OPR  
Kreisentwicklung  
Frau Zetzsche  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**Sachgebiet:** Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz  
**Bearbeiter/in:** Frau Nebel  
**Telefon:** 03391 6886056  
**Aktenzeichen:** 8029 - 2023  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 13.01.2023

---

**Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

**Vorhaben:** Stellungnahme zum Denkmalschutzstatus  
Haupt-Az.: 02429-2022, Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“

**Grundstück:** Fehrbellin, Karwese, ~

**Gemarkung(en):** Karwese  
**Flur(e):** 104  
**Flurstück(e):** 422, 445, 177, 178, 179, 180

---

## Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde – Bodendenkmalschutz und praktischer Denkmalschutz

### Ihr Schreiben vom 14.12.2022

Sehr geehrte Frau Zetzsche,

durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.

**Einzeldenkmäler** befinden sich nicht im Plangebiet. Die **geschützte Umgebung von Denkmälern** wird nicht berührt.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.

### Hinweise:

Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich

der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nebel  
Sachbearbeiterin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisentwicklung  
Herrn Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz  
**Bearbeiter/in:** Frau Fritsche  
**Telefon:** 03391 688-6051  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 18.01.2023

**Aktenzeichen:** 02429/2022/FEH/09

**Eingangsdatum:** 12.12.2022

**Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

**Vorhaben:** Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwesee“

**Grundstück:** Fehrbellin, Karwesee, ~

**Gemarkung(en):**  
Karwesee

**Flur(e):**  
104

**Flurstück(e):**  
422, 445, 177, 178, 179, 180

## Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung des Schreibens vom 14.12.2022, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des o. g. B-plans der Gemeinde Fehrbellin, erhalten Sie folgende Stellungnahme.

1. Der Name des B-plans in der Planzeichnung (Solarpark Karwesee) sollte mit dem Namen in der Begründung (Photovoltaik-Anlage Karwesee) übereinstimmen.
2. Lt. Geoportal ist auch das Flurstück 182 betroffen.
3. Gemäß § 30 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Auf die zu sichernden Erschließungen aller betroffenen Flurstücke bis zum Anschluss an eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche wird hingewiesen.
4. Die in der Begründung unter Pkt. 2.2 auf S. 8 angegebenen 10 m sollten auch im Plan ersichtlich sein.
5. Die gestalterische Festsetzung gem. Pkt. 6.8 auf S. 11 der Begründung ist im Plan nicht erkennbar.  
Nur dort entfaltet sie ihren Status als Festsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsche  
Sachbearbeiterin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanung  
Frau Zetzsche

**Amt:** Gesundheitsamt

**Bearbeiter/in:** Frau Weber

**Telefon:** 5317

**Aktenzeichen:** 53.30.01-007

**Ort, Datum:** Neuruppin, 20.01.2023

Aktenzeichen:02429/2022/FEH/09

**Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Freiflächenanlage Karwese“ im Ortsteil Karwese (Planstand: 15.09.2022)**

## Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Zetzsche,

zu den eingereichten Unterlagen der Stadt Fehrbellin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslage Karwese und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung belästigt oder beeinträchtigt werden.

In dem im Rahmen der Antragstellung erarbeiteten Umweltbericht sind nur allgemein mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung beschrieben. Hier fehlt der Bezug auf die konkreten Auswirkungen im Bereich von Karwese, insbesondere zu optischen Effekten und eine Aussage zu gegebenenfalls geplanten Maßnahmen um diese zu verhindern.

Grundsätzlich sollten solche Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber  
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt  
Kreisentwicklung und Mobilität  
Hanka Zetzsche  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** SG Abfall, Boden und Wasser  
**Bearbeiter/in:** Frau Kleemann  
**Telefon:** 03391 688-6735  
**Aktenzeichen** 35892/2022/FEH/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 02.02.2023

**Hauptaktenzeichen:** 02429-2022/FEH/09

**Eingangsdatum:** 14.12.2022

**Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

**Vorhaben:** Fachbehördliche SN zu: Vorentwurf vorhabenbezogener B-Plan Nr. 13 "Solarpark Karwesees" der Gemeinde Fehrbellin

**Grundstück:** Fehrbellin, Karwesees, ~

**Koordinaten:** ETRS89/UTM zone 33N  
**Rechtswert(e):** **Hochwert(e):**

**Gemarkung(en):**  
Karwesees

**Flur(e):**  
104

**Flurstück(e):**  
422

**Schutzgebiete):**

Sehr geehrte Frau Zetzsche,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.

## Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

- Bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist der Gewässerrandstreifen / Gewässerschutzstreifen entlang von Gräben zu berücksichtigen.  
Entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.  
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und Anlieger haben entsprechend § 84 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWg) die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden und die Uferbereiche in einer Breite entsprechend § 38 Abs. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.  
Aus den vorgenannten Gründen ist zu prüfen, ob ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante von Gräben eingehalten wird. Zu Anlagen gehören auch Einfriedungen.
- Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG bedarf, entsprechend § 87 BbgWG, der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie

landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Föhren und Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des WHG, des BbgWG oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden.

Da aus der Planzeichnung nicht erkennbar ist in welchem Abstand sich zur Böschungsoberkante die Baugrenze und die Einfriedung befinden, ist dies im weiteren Verlauf des B-Planverfahrens zu klären und auf der Planzeichnung darzustellen.

3. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
4. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
5. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.
6. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
8. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Kleemann  
Technische Kreisoberinspektorin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Frau  
Hanka Zetzsche  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** SG Natur und Straßen  
**Bearbeiter/in:** Frau Timm  
**Telefon:** 03391 688-6723  
**Aktenzeichen** 20672/2022/FEH/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 01.02.2023

---

**Hauptaktenzeichen:** 02429-2022/FEH/09      **Eingangsdatum:** 14.12.2022  
**Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin  
Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin  
**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 13 "Solarpark Karwesees" der Gemeinde Fehrbellin  
Fachbehördliche Stellungnahme  
**Grundstück:** Fehrbellin, Karwesees, ~  
**Gemarkung(en):**      **Flur(e):**      **Flurstück(e):**  
Karwesees      104      422  
Karwesees      104      445  
Karwesees      104      177  
Karwesees      104      178  
Karwesees      104      179  
Karwesees      104      180

---

Sehr geehrte Frau Zetzsche,

die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.

Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

## 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

- a) Einwendung
- b) Rechtsgrundlage
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

### **Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“**

a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert mit der südlichen Planungsfläche das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ (ca. 4,6 ha).

In LSG ergibt sich regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die den Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese Regelungen der LSG-Verordnung bleiben durch den Bauleitplan zwar unberührt, finden jedoch auf der Baugenehmigungsebene Anwendung (Bewilligung der konkreten Handlung). Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.

Die planende Gemeinde sollte die absehbaren Widersprüche des geplanten Bauvorhabens zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen.

b) § 29 Abs. 2 BauGB; § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO; Verordnung über das LSG „Westhavelland“; Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 22. September 2017 zur Zuständigkeit hinsichtlich des Umgangs von gemeindlicher Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten

c) Mit den Planunterlagen dieser Behördenbeteiligung legt die Gemeinde erstmalig Unterlagen zum Planvorhaben vor (vgl. Ziffer 3.1.2 des o.g. Erlasses). Damit wird die untere Naturschutzbehörde in die Lage versetzt, die behördliche Zuständigkeit für dieses Planvorhaben zu prüfen (vgl. Ziffer 2.1).

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Planung ein konkret absehbares Einzelvorhaben vorbereitet, welches weniger als 5 ha des Schutzgebietes in Anspruch nehmen soll. Die Prüfung zur Schutzzweckbetreffenheit liegt damit in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Nach jetzigem Kenntnisstand werden keine Verbote der LSG-Verordnung (§ 4 Abs. 1) berührt. Die LSG-Verordnung stellt in § 4 Abs. 2 die Errichtung baulicher Anlagen zunächst unter einen Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung ist von der unteren Naturschutzbehörde im späteren Baugenehmigungsverfahren zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft (vgl. § 4 Abs. 3 LSG-Verordnung).

Stehen dem projektierten Vorhaben naturschutzrechtliche Vorschriften entgegen, prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen (sog. „Planen in die Befreiungslage“). Voraussetzung für eine solche Bewertung ist, dass eine Entscheidung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen möglich ist und diese eine ausführliche Begründung des Vorhabens, hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 BNatSchG, beinhaltet. (zu den vorzulegenden Unterlagen siehe Anlage 3 Buchstabe A des o.g. Erlasses).

Eine abschließende Prüfung kann erst mit Vorliegen der Entwurfsunterlagen mit Umweltbericht sowie einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Genehmigungs-/ ggf. Befreiungsvoraussetzungen erfolgen. Das Ergebnis, ob das projektierte Vorhaben genehmigungsfähig wäre, teilt die Behörde im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit.

### **Besonderer Artenschutz**

Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen.

Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).

Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Ob Planvorhaben naturschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich und dessen Wirkungsbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Zur Festlegung des konkreten Untersuchungsrahmens ist zunächst das Arteninventar zu ermitteln. Es ist festzustellen, welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind.

Grundsätzlich sollte ein Untersuchungskonzept die Abstufung des Untersuchungsumfanges der Artengruppen nachvollziehbar beschreiben. Das Konzept sollte ebenfalls Angaben zur vorgesehenen Untersuchungstiefe (Methodenwahl) und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums enthalten. Es wird empfohlen, die methodische Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, Aug. 2022) anzulehnen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach dem Abschichtungsprinzip vorzugehen:

- Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen.
- Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verwiesen (siehe Anlage).

Zum jetzigen Planungszeitpunkt ist einzuschätzen, dass die Flächen zumindest eine Relevanz für Brut- und Zugvögel aufweisen.

Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind mit § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote begünstigt (Legalausnahmen).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.

Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.
- Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.

## **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

### ***Vorgaben übergeordneter Planungen, Landschaftsplanung***

Das Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg (2001), der Teilplan Biotopverbund (2015), der sachliche Teilplan Landschaftsbild (2022) stellt für auch Landschaftsplanung im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung eine fachliche Grundlage dar.

Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan OPR (LRP 2009) konkretisiert das Landschaftsrahmenprogramm und formuliert Entwicklungsziele auf Kreisebene und stellt schutzgutbezogene Leitlinien auf. Er ist in den planungsrelevanten Themen ebenfalls fachlich zu berücksichtigen. Bezogen auf die Biotopverbundplanung liegt eine vertiefende „Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin“ (2015) vor. Die Dokumente zum LRP stehen als PDF-Dokumente unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de/> (» Dezernat

Bauen, Ordnung und Umwelt » Bau- und Umweltamt Sachgebiet Natur und Straßen zur Verfügung).

Die Gemeinde hat für den Planungsraum keinen Landschaftsplan erarbeitet. (Landschaftsplan als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG)

Die Inhalte vorgenannter Planwerke sind als Planungsgrundlagen zu berücksichtigen.

### **Schutzgut Landschaft, landschaftsgebundene Erholung**

Das Landschaftsbild des Planungsraums hat laut dem Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ (2022) eine mittlere bis hohe Bedeutung. Es zeichnet sich durch Niederungs- und Überschwemmungsbereiche, kleinteilige Flächengliederungen und einer hohen visuellen Störungsarmut aus. Die lärmarme Umgebung hat Bedeutung für die Erholungseignung des Menschen.

Daraus leitet o.g. Planung Pflege- und Erhaltungsziele ab. Ganz allgemeingültig bestehen die planerischen Zielsetzungen zur Sicherung von Räume mit hochwertigem Landschaftsbild für die Naherholung, zur Sicherung von Freiraumkorridore zwischen Siedlungsbereichen sowie zur Eingliederung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft. Konkret geht es darum weiträumige Landschaften zu erhalten und die Eigenart der Niederungsbereichen zu sichern, insbesondere die Grünlandnutzung und die kleinräumigen Flächengliederungen.

In der Umweltprüfung wäre auf diese Anforderungen einzugehen und entsprechende Untersuchungen anzustellen.

Der sachliche Teilplan „Landschaftsbild“ (2022) soll zeitnah auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz (MLUK) abrufbar sein. Sie kann aber auch gern unter [anja.timm@opr.de](mailto:anja.timm@opr.de) angefragt werden.

### **Alternativenprüfung**

Das zu beachtende Abwägungsgebot verlangt nach einer Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Die Alternativenprüfung sollte sich mit Plan- und Konzeptalternativen (räumliche und technische Eigenschaften) auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotenzial aufzeigen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wären Standortalternativen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zunächst auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ggf. auch auf städtebaulich-konzeptioneller Ebene zu beurteilen. Diese Planungsinstrumente – wie auch die kommunale Landschaftsplanung – böten die notwendige übergeordnete Analyse für bestimmte Nutzungen. Gerade der gemeindeweite und eigentümerunabhängige Blick ist in Bezug auf die Standortwahl fachlich unentbehrlich, damit solare Freiflächenutzung in einem höchstmöglich natur- und landschaftsverträglichen Maß geplant werden und multifunktional Vorteile bringen kann.

Für die Deckung des Bedarfs an solarer Energie ist der Fokus aber auch auf Potentiale an öffentliche Gebäuden, Gewerbe- und Industriebauten, Mehrfamilienhäuser oder als Überdachung von Parkplatzflächen zu legen (Bundesamt für Naturschutz, Positionspapier - Naturverträglicher Ausbau der Solarenergie, 2022, S. 5). Die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen sollte so gering wie möglich gehalten werden (ebd.). Auch der im EEG 2023 festgelegte Ausbaupfad für Solarenergie sieht eine jeweils hälftige Verteilung der Ausbautolumina auf Dachflächen bzw. Freiflächen vor.

Die Gemeinde hat derzeit ca. 10 Bauleitplanverfahren für PV-FFA im Verfahren; und einige noch in Vorbereitung (MAZ vom 26.01.2023).

Vor den o.g. Hintergründen ist das Wo, Wie und Wieviel zu prüfen; dies gilt für diese als auch für andere Solarparkplanungen. Auch ergeben sich mitunter kumulative Wirkungen, die für die einzelnen B-Planverfahren relevant sein können.

Eine ggf. günstig zu erwerbende Flächenverfügbarkeit kann nicht das entscheidende Kriterium im Rahmen einer Alternativenprüfung sein. Ein „Gießkannenprinzip“ ist zu vermeiden.

### **Schutzgut Boden**

Die Moorbodenkarte Brandenburg zeigt Moorbodenformen, die das Plangebiet betreffen (siehe überlagerte Flächen in nachfolgender Abbildung):

- Dunkelgrün > sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (gr. 12dm)
- Hellbraun > Böden aus mineralischen Substraten

Die leuchtendgrüne Flächenüberlagerung zeigt grundwasserabhängige Landökosysteme; hier Grünland.

Bei den Böden der Niederung südlich der Hauptstraße handelt es sich überwiegend um Gleyböden mit hohem Retentionspotenzial (meist in holozänen Sedimenten) (LBGR, Retentionsflächen Überschwemmung Brandenburg).

Diese Sachverhalte sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.



### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

#### **Allgemeines zum Überwachungskonzept**

Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung (Monitoring) soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.

Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption, die im Umweltbericht darzulegen ist. Das Konzept muss so konkret bestimmt sein, dass die Öffentlichkeit und die Verwaltung erkennen können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,

- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung, alle geregelten Maßnahmen/Festsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung),
- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder der Plangeber/die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen durch Festlegung im städtebaulichen Vertrag),
- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und
- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.

### 4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes**

Die südliche Planfläche überlagert das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Rhin-Havelluch“.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Für Natura 2000-Gebiete ist sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot).

Sofern sich ein Vorhaben im Wirkungsbereich eines europäischen Schutzgebietes befindet und geeignet ist, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, muss das Vorhaben in einem förmlichen Verfahren auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes untersucht werden.

Im Rahmen der Untersuchung sind Auswirkungen, die durch bau-, anlage-, betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden können, zu ermitteln. Erst wenn im Ergebnis belegt wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Projekts einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen bestehen, ist das Projekt zulässig.

Die Behörde kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, ob das Vorhaben negative Auswirkungen auf Schutzgegenstände und ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten haben kann.

Eine Verträglichkeitsprüfung (zunächst Vorprüfung) gemäß § 34 BNatSchG ist durchzuführen. Als Grundlage ist der Methodikleitfaden der Europäischen Kommission heranzuziehen (Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Sehr zu empfehlen ist das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung > [BfN - FFH-VP-Info - Einführung](#).

Die Gemeinde prüft in eigener Zuständigkeit. Die Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß §16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG ist erforderlich.

#### **Handreichungen für PV-FFA-Planungen**

Für die Erstellung des Bauleitplanes ist besonders das vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) veröffentlichte Papier vom 19.3.2021 „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“; nebst Anlagen anzuempfehlen.

Mit Blick auf den aktuellen Ansiedlungsdruck von Investoren wurde vom Umweltministerium ein erster Arbeitsleitfaden veröffentlicht, der insbesondere die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft in den Blick nimmt. Der Leitfaden gibt den Kommunen Hilfestellung, um notwendige Abwägungsentscheidungen zu treffen.

Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende stellt gute [Informationen zum Thema Photovoltaik](#) zusammen, u.a. zu „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“.

#### **Anteil der überstellten Fläche**

Laut vorläufiger Planungsdaten sollen 53 % der Gesamtfläche mit Solarmodulen überstellt werden. Das Brandenburgische Umweltministerium (siehe empfohlene Handreichung oben) weist darauf hin, dass eine Überstellung der Freifläche von über 40 % vermeiden werden sollte.

Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Timm  
Sachbearbeiterin

## **Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg**

### Allgemeine Hinweise:

Die folgenden Anforderungen betreffen Europäische Vogelarten sowie Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, für die bei zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG und Vorhaben i.S. d. § 18 Abs., 2 Satz 1 BNatSchG die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs.1 i.V.m. 5 BNatSchG anzuwenden sind. Arten und Artengruppen, die nicht zu diesen europäisch geschützten Arten zählen, werden im Folgenden nicht näher behandelt.

Bei den aufgeführten Untersuchungsanforderungen handelt es sich um Standardanforderungen. Diese können keine gebietsspezifischen oder vorhabenbezogenen Besonderheiten berücksichtigen, bei denen im Einzelfall der Untersuchungsumfang anzupassen ist. Um gebiets- oder vorhaben spezifische Abweichungen angemessen zu berücksichtigen, empfiehlt es sich den Untersuchungsumfang frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für die Erfassung von Vogelarten und Fledermäusen im Rahmen von Genehmigungsvorhaben für Windenergieanlagen gelten besondere Anforderungen, die in einem eigenen Erlass festgelegt sind (s.u.).

Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen. Auf die einschlägige Standardliteratur wird am Ende verwiesen.

Ermittelte Nachweise sind in aussagefähigen Karten in geeignetem Maßstab (bei B-Plänen z.B. der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit- und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen.

## **Vögel**

### Brutvögel

- Mindestens 7 -10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von Südbeck et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.
- Bei nicht strukturieren Ackerflächen kann die Anzahl der Tagesbegehungen auf insgesamt 5 Begehungen gesenkt werden.
- Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitate (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.
- Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.
- Bei Gebäudeabriss, auch wenn es sich um geplante Kompensationsmaßnahmen handelt, ggf. Untersuchung aller in Frage kommender Strukturelemente (Nischen, Verblendungen und

sonstige Hohlräume) auf Brutplätze von Höhlenbrütern, Nischenbrütern und Freibrütern. Nicht einsehbare Nischen und Hohlräume sind auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

- Bei geplanten Baumfällungen zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.
- Ermittelte Brutreviere (Reviermittelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten sind als Punktabgaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter) darzustellen

### Rastvögel

Erfassung nur erforderlich, wenn zur Rast geeignete Flächen im Wirkungsbereich des konkreten Vorhabens liegen. Außerdem kann der erforderliche Erfassungsumfang im Einzelfall z.B. bei der Errichtung von Freileitungen größer sein. Eine Abstimmung zum Untersuchungsumfang mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher für diese Artengruppe besonders zu empfehlen.

- Insgesamt mindestens 18 Begehungen im Zeitraum von Mitte Juli bis einschließlich 1. Aprildekade, Zeitpunkt und Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen,
- Allgemeine Richtwerte: je 1x im Juli und August, je 2x im September und November bis Februar und je 3x im Oktober und im Zeitraum März bis 1. Aprildekade
- Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Schwerpunkt der Erfassungen in deren Hauptzugzeiten (Oktober/November und Februar/März) zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen kann die Begehungsintensität in diesen Monaten eine Verdichtung auf wöchentliche Abstände erfordern
- An Schlafplätzen ist die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang einzuschließen. Für die Erfassungen von Rastvögeln sind je Erfassungstag ca. 6 Stunden vorzusehen.
- In aussagefähigen Karten (Maßstab 1:10.000 oder detaillierter) sind darzustellen
- die ermittelten Rastflächen der Zug-/Rastvogelarten als Fläche (mit tabellarischer Vorlage der Erfassungsprotokolle und artspezifischen Beobachtungen),
- die festgestellten Flugrichtungen der beobachteten Vögel (insbesondere Zugrichtung und Flüge von, zu bzw. zwischen Schlafplätzen oder Nahrungsgebieten)

### Säugetiere

Wolf - *Canis lupus* und Fischotter - *Lutra lutra*

Nutzung der im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LfU, Naturschutzstation Zippelsförde) vorliegenden Daten

Biber - *Castor fiber*

Erfassen aller Biberspuren beim Begehen an Seen, Fließgewässern, Weihern und Baggerseen

- 2 Begehungen nach dem Laubfall (Oktober bis März), Dokumentation von Bauen/Burgen und Dämmen
- Abgrenzung der einzelnen Biberreviere aufgrund der räumlichen Verteilung der Biberspuren

Fledermäuse - *Microchiroptera spec.*

In der Regel kein Fang oder Händling von Fledermäusen, nur Detektoruntersuchungen/Inaugenscheinnahme/Verhören;

Quartiere

- vorhandene Gebäude (insbesondere bei vorhandenen Dachböden und Kellerräumen) sowie geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung

aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere

- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)
- Untersuchung ggf. beschränken auf zu fallende Bäume oder abzureißende Gebäude

Erfassung von Jagdhabitaten, Aussagen zu Leitlinienfunktionen mittels Detektorkartierung.

## Reptilien

Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe siehe auch unten (Literatur zu Standardmethoden)

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze)
- Qualitative Erfassung des Bestandes inkl. Jungtiere über mindestens 6 Flächenbegehungen zu geeigneten Tageszeiten und Witterungen (artabhängig festzulegen) inkl. Angabe quantitativer Daten im Zeitraum April bis September
- ggf. Einsatz von künstlichen Verstecken

Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen, siehe auch [www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de)) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhang IV der FFH-RL zu modifizieren.

### Zauneidechse - *Lacerta agilis*

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

### Glattnatter - *Coronella austriaca*

- Die Erfassung ist kombinierbar mit der Erfassung der Zauneidechse, aber aufgrund der unterschiedlichen Lebensweisen beider Arten nicht allein in diesem Rahmen realisierbar.
- Mindestens 10 Begehungen zwischen Mitte Juni bis Mitte September an geeigneten Kartiertagen (im Frühjahr sonnige Tage, im Sommer eher schwüle oder halbsonnige, nicht zu heiße Tage, insbes. nach längeren Schlechtwetterperioden oder vor Gewitter)
- Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen sind mindestens 1x pro Termin ruhig und langsam abzugehen sowie alle natürlichen und künstlichen Verstecke mindestens einmal zu kontrollieren.

- Sofern die zu untersuchende Fläche Lebensräume/Teilbereiche mit geringem Strukturanteil enthält sind zusätzlich künstliche Verstecke (kV) auszulegen. Anforderungen: Material: Bleche, Bretter, Welldachplatten, Schaltafeln, Gummimatten in einer Größe: 50 x 150 cm; bei Holz: Schwarzfärbung auf ca. 1/3 des Brettes erforderlich, Dichte: mind. 10 kV/ha, mind. 20 kV/Gebiet mit gleichmäßiger Verteilung über die Fläche, Schwerpunkt am Rand von Offenflächen und sie sollten mind. 6 Stunden / Tag besonnt sein.
- Erfassungen sind erforderlich bei möglichen Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Lebensräume in Vorkommensgebieten (siehe [www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de)), Grundsätzlich jedoch ist ein Vorkommen der Glattnatter auch außerhalb bekannter Vorkommensgebiete nicht gänzlich auszuschließen. Im Zweifelsfall ist der Untersuchungsbedarf mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Smaragdeidechse - *Lacerta viridis*

- Nutzung der im LfU (N3, Naturschutzstation Rhinluch) vorhandenen Daten
- Vorkommen im Naturpark Schlaubetal und nördlich von Cottbus

#### Sumpfschildkröte - *Emys orbicularis*

- Nutzung der im LfU (N3, Naturschutzstation Rhinluch) vorhandenen Daten
- Schwerpunkt vorkommen im Nordosten Brandenburgs mit wenigen individuenarme Restpopulationen

### Amphibien

Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe, siehe auch unten (Literatur zu Standardmethoden)

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Einschätzung der Populationsgröße

Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen siehe auch [www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de)) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhang IV der FFH-RL zu modifizieren.

#### Rotbauchunke - *Bombina bombina* und Laubfrosch - *Hyla arborea*

- Mehrmalige Begehungen zur Hauptlaichzeit (Mai/Juni) vor allem in den Abend- und ggf. Nachtstunden und Zählung der Rufaktivitäten
- Laubfrosch: Kartierung von Landlebensräumen auch anhand von Rufern im Spätsommer/ Herbst

Kreuzkröte - *Bufo calamita* und Wechselkröte - *Bufo viridis*

- 3-6 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni Ruferkartierungen vorrangig nachts, bei geeigneter Witterung (z.B. in warmen Nächten mit Niederschlag nach längeren Trockenperioden)
- Erfassung von Laichschnüren am Tage

Kammolch - *Triturus cristatus*

- Auszählung durch nächtliches Ableuchten der Gewässer von Mitte April bis Anfang Mai und Suche nach Laich im Mai; ggf. Keschern oder Molchreusen im Mai und Juni (vor allem Nachweis von Larven)

Kleiner Wasserfrosch - *Rana lessonae*

- Vorkommen vor allem in Mooren und Waldweihern, zur Verifizierung des Nachweises: Foto des Habitus und Fersenhöckers, ggf. auch Tonaufnahmen
- Verbreitung in Brandenburg lückenhaft, nicht repräsentativ kartiert

Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch

- Siehe allgemeine Anforderungen

## Käfer

Erfassungen in der Regel nur, wenn potenziell geeignete Lebensstätten im Zuge des Eingriffs beseitigt werden sollen.

Heldbock - *Cerambyx cerdo*

- Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume und Erkennung besiedelter Bäume zur unbelaubten Jahreszeit durch Feststellung der Schlupflöcher und Fraßgänge; (September bis April) eine mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß.
- Bei Eichen mit frischem Mulmauswurf sind zur Feststellung von Imagines im Zeitraum Mai – Juli mindestens 5 Begehungen abends bzw. nachts durchzuführen (Temperatur > 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte).
- pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen
- die Brutbäume sind mit GPS einzumessen und zu markieren, um Kontrollen nachvollziehbar zu ermöglichen
- Vorkommen: Schwerpunktgebiete sind Potsdamer Raum, Baruther Urstromtal. Managementplan wird 2015 abgeschlossen, weiter verbreitet als bisher angenommen, Datenabfrage bei LfU, N3

Eremit - *Osmoderma eremita*

- Nachweis eines Brutbaumes (Bäume mit Höhlen od. Rissen) über Reste (Kotpillen, Ektoskelettreste) am Stammfuß alter Bäume (Eichen, Linden, Buchen, Weiden), ganzjährig möglich
- Untersuchung eines vorhandenen Mulmkörpers auf Larven (ganzjährig)
- Erfassung der Imagines durch mindestens 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender Imagines
- Vorkommen: in vielen geeigneten Biotopen, auch in vielen FFH- Gebieten, Managementplan 2015 fertig, Datenabfrage bei LfU, N3

#### Breitrand-Wasserkäfer - *Dytiscus latissimus*

- Nutzung der im LfU, N3 vorliegenden Daten
- Nachweise bisher nur in Nordbrandenburg, bei Boitzenburg und Brüsenwalde, Managementplan wird 2015 fertig gestellt.

#### Schmalbindiger Breitflügel – Tauchkäfer - *Graphoderus bilineatus*

- Nutzung der im LfU, N3 vorliegenden Daten
- Vorkommen: vor allem im Süden verbreitet, Funde aber auch bei Hardenbeck und Rheinsberg

#### Scharlachkäfer - *Cucujus cinnaberinus*

- Untersuchung von Hochstämmen ab 50 cm Höhe sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - Zeit seit Absterben des Baums oder Fällung 1-5 Jahre
  - Rinde gerade ablösend und darunter feucht, „fettglänzend“, teilweise mit Rhizomorphen
- Begehung 1x im Jahr ausreichend (gründlich): Imagines im April u.a. fliegend und an Stämmen zu beobachten - Dispersionsflüge, ab Herbst überwintert
- Larven ganzjährig und zahlreicher anzutreffen
- Händisches Suchen von Larven und Imagines (mit Leiter und nicht nur vom Boden aus)
- auch in Luftelektronen nachzuweisen (Voraussetzung ab April eingesetzt)
- Vorkommen: LK Havelland (Verbreitungsschwerpunkt, v.a Hybridpappelbestände): Nauen, Paaren im Glien, Bredow, Wustermark, Mötlow, Gräningen, Lk Ostprignitz-Ruppin: Sandhorst, Lk Oberhavel: Flatow, Staffelde
  - Biotopwahl richtet sich nur nach der Verfügbarkeit von Habitaten, der Biotoptyp spielt eine untergeordnete oder gar keine Rolle
  - in abgestorbenen Bäumen unter der Rinde, dort wo Raum für abgestorbenen Bast oder Vermulmung ist
  - In lichten Beständen und randständige Bäume
  - Käfer bei Überwinterung auf sonnenzugewandter Stammseite, Larven eher auf sonnenabgewandter Seite
  - stehende Stämme werden gegenüberliegenden Stämmen bevorzugt
  - Präferenz für Baumarten mit "flächigen Hohlraum mit Bastschichten oder Mulmkörper unter der Rinde"
  - daher am häufigsten in großwüchsigen Pappel- und Weidenarten
  - weniger häufig in Esche, Ahorn, Ulmen, Nadelhölzern
  - oft auch in Stangenholz von Bergahorn, die nach Trockenheit an der Rinde großflächig abblättert aber keine Bastschicht oder Vermulmung unter der Rinde vorhanden ist (inkl. Larvenfunde!) als Unterwuchs im Kiefernforst!
  - geeignete Bäume werden vermutlich von mehreren Generationen parallel genutzt (Eiablage in wenigstens 2 oder mehr Jahren)
  - Nutzungsende spätestens mit Abfallen der Rinde

## Schmetterlinge

### Allgemeine Erfassungsanforderungen für Tagfalter

- Erfassung der Imagines mit mind. 6 Begehungen in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf verteilt über die Zeiträume Frühling, Frühsommer und mit Schwerpunkt Hochsommer über Sichtbestimmung und ggf. Kescherfang
- bei blütenarmen Wiesen und Weiden sind 4 bis 5 Begehungen ausreichend

Folgende Arten fallen unter Anhang IV, bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen) ist der Untersuchungsumfang zu modifizieren.

#### Großer Feuerfalter - *Lycaena dispar*

- Erfassung von Beständen nichtsaurer Ampferarten (*Rumex hydrolapathum*, *Rumex crispus*, *Rumex obtusifolius*) in geeigneten Lebensräumen
- Je mindestens 3 Begehungen im Zeitraum von Mai - Juli (1. Generation) und August – September (2. Generation, in Brandenburg individuenreicher als 1. Generation); Faltersuche bei günstiger Witterung, Raupen und Eisuiche von März bis September
- 5 Schwerpunktverbreitungsgebiete und darüber hinaus wenige Einzelvorkommen, Vorkommen beschränken sich vor allem auf den NO, O, und SO; im W und SW nur wenig Nachweise (Perleberg, Neuruppin, Brandenburg, Bad Belzig, Herzberg, Senftenberg S)

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - *Maculinea nausithous*

- Nutzung der im LUGV Ö2 vorliegenden Daten
- Vorkommen in den Flussauen der Schwarzen Elster; Oderauen bei Neuzelle, NE von Berlin (Umgebung Straußberg), Umgebung Senftenberg- Freienhufen im Deichbereich

#### Großer Moorbläuling - *Maculinea teleius*

- Nutzung der im LUGV Ö2 vorliegenden Daten
- Vorkommen Havelaue (Kreuzbruch) und Altlandsberg (NE Rand Berlin)

#### Nachtkerzenschwärmer - *Proserpinus proserpina*

- Identifizierung von Beständen der Wirtspflanzen: vor allem Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.), daneben Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Mindestens 5 Begehungen bei günstiger Witterung an wärmebegünstigten, geeigneten Biotopen am Tage von Anfang Juli bis Ende August; Suche nach den Raupen am Tage und in der Dämmerung mit Hilfe einer Lampe

### Libellen

#### Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe

- Erfassung geeigneter Gewässer im April und anschließend
- Zählung der Anzahl der Imagines von Mai bis September bei Stillgewässern mit 6 Begehungen, bei Fließgewässern und in Mooren mit 6 - 8 Begehungen
- Begehungen im Abstand von 3 - 4 Wochen während der Hauptflugzeit bei günstigen Witterungsbedingungen (artspezifisch, meist: Mai bis Mitte Juli)
- ggf. zusätzlich Sammeln von Exuvien (mindestens 3-mal pro Jahr während Hauptvorkommens mit ca. 10 Tagen Abstand) auf festgelegten Abschnitten der Uferlinie

Folgende Arten fallen unter Anhang IV, bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens) ist der Untersuchungsumfang zu modifizieren.

#### Grüne Mosaikjungfer - *Aeshna viridis*

- Erfassung potentiell geeigneter Gewässer (Krebsschere)
- Exuvienaufsammlung 2x pro Jahr Juni-Juli
- Zählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Juli-September)
- Vorkommen: Abfrage im LfU, N3

#### Östliche Moosjungfer - *Leucorrhinia albifrons*

- Zählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Mai – Juli)
- Exuvienaufnahme mindestens 3x pro Jahr während des Hauptschlupfes Mai – Juni
- In ganz Brandenburg mehr oder weniger verbreitet.

#### Zierliche Moosjungfer - *Leucorrhinia caudalis*

- Die Erfassung ist aufgrund der Exuvienbestimmung von einem Libellenspezialisten durchzuführen
- Exuvienaufnahme (mindestens 3-mal pro Jahr während des Hauptschlupfes Mai- Juni mit ca. 10 Tagen Abstand)
- Eine Stichprobenzählung der Imagines zur Hauptflugzeit (meist: Ende Mai Juni bis Anfang Juli)
- In ganz Brandenburg verbreitet, vor allem im Norden, Südosten und Süden

#### Asiatische Keiljungfer – *Gomphus (Stylurus) flavipes*

- überwiegend an Mittel- und Unterläufen von Flüssen mit geringen Fließgeschwindigkeiten und feinen Sedimenten in großen Strömen wie der Oder und Elbe in Buhnenbereichen
- Aufsammeln von Exuvien mindestens 3-mal pro Jahr mit ca. 10 Tagen Abstand während des Hauptschlupfes (ca. ab Anfang Mai bis Juli) auf ca. 1000 m Fließgewässerslänge
- Eine Stichprobenzählung der Imagines zur Hauptflugzeit (Mitte Juni bis Mitte August)
- Vorkommen in sehr vielen, auch kleineren Fließgewässern Brandenburgs

#### Große Moosjungfer - *Leucorrhinia pectoralis*

- Exuvienaufnahme mindestens 3-mal pro Jahr während des Hauptschlupfes (Mai- Juni) mit ca. 10 Tagen Abstand auf festgelegten Uferabschnitten (mind. 20m)
- Eine Stichprobenzählung der Imagines zur Hauptflugzeit (meist: Juni bis Anfang Juli)
- Vorkommen: in vielen Teilen Brandenburgs verbreitet, aber überall nur in geringer Dichte

#### Grüne Keiljungfer – *Ophiogomphus cecilia*

- Übersichtskartierung potenziell geeigneter Uferabschnitte
- Exuvienaufnahme (Mai-Juli) mindestens 2x pro Saison
- Stichprobenzählung der Imagines Juni-September
- Vorkommen in Oder, Neiße und Spree, Nuthe bei Potsdam und Havel und deren Einzugsgebieten

#### Sibirische Winterlibelle - *Sympecma paedisca (=braueri)*

- Vorkommen nur im Nordosten Brandenburgs

## Muscheln

#### Kleine Flussmuschel - *Unio crassus*

- 2 Begehungen des Gewässers im Frühjahr und Herbst mit visueller Suche, Siebkäscherfänge am Gewässergrund (bei größerer Wassertiefe– gewässerspezifisch ab ca. 1 m Wassertiefe ist Tauchkartierung durchzuführen), auch Untersuchung von Grabenaushub, Fraßplätzen von z.B. Bisam oder sonstigem Genist)
- „Populationsgrößenschätzung“ anhand einer Übersichtskartierung (Schätzung der übersehenen Muscheln in Relation zum Untersuchungsgrad und deren Bedingungen; z. B. Verkräutung).
- Vorkommen: Einzugsgebiete von Löcknitz (Prignitz), Stepenitz, Karthane, Dosse, Termnitz, (obere) Havel, Ucker, Welse, Finow, Spree, Nieplitz, Neiße

#### Zierliche Tellerschnecke - *Anisus vorticulus*

- Erfassung nur bei Vorhandensein von gutem submersen Pflanzenbewuchs oder / und mesotrophen Verlandungsgesellschaften und bei geplanter Überbauung, Beschattung oder Eutrophierung des Gewässers
- visuelle Übersichtsuntersuchung durch Kescherproben in Flachwasserzonen, Entnahme von Substratproben in amphibischen Bereichen, Individuen der Gattung *Anisus* und Bestimmung unter dem Mikroskop
- Nachweise konzentrieren sich auf mesotrophe bis schwach eutrophe Seen und deren Verlandungszonen sowie Moore im Jungmoränengebiet. Darüber hinaus existieren Nachweise aus Gräben und Altwässern (Rhinluch bei Vitznitz und Ziethenhorst, Hellerdorfer Graben, Laßnitzwiesen, Odertal bei Stötzkow). Hinweise gibt es weiter aus der Havelaue bei Ketzin (Gräben) und dem Zülowkanal. Aufgrund von Analogschlüssen zu Vorkommen im Amt Neuhaus (Niedersachsen) sind Vorkommen in der Elbniederung wahrscheinlich

#### Literatur zu Standardmethoden und andere Quellen:

DEUTSCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (DO-G) (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen

DOERPINGHAUS ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie.- Naturschutz u. Biol. Vielfalt, 20, 449 S.

FARTMANN ET AL. (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten.- Angewandte, Landschaftsökologie, 42, 725 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011); Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01. 01. 2011,

- Anlage 2 zum Windkrafteinsatz: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg, Stand August 2013
- Anlage 3: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen

SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

[www.ffh-anhang4.bfn.de](http://www.ffh-anhang4.bfn.de) (Informationen über alle Anhang 4- Arten inkl. Verbreitungskarten für Deutschland)

[www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de) (u.a. Verbreitungskarten für Amphibien und Reptilien in Brandenburg)



Nur per Mail an [k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de](mailto:k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de)

Gemeinde Fehrbellin

Johann-Sebastian-Bach-Straße 6

16833 Fehrbellin

Gewerbepark 25  
**16833 Fehrbellin**

**fon** 033932 - 70 250  
**fax** 033932 - 72 270  
**funk** 0172 - 3815687  
**mail** [info@wbv-fehrbellin.de](mailto:info@wbv-fehrbellin.de)  
**web** [www.wbv-fehrbellin.de](http://www.wbv-fehrbellin.de)

Ihr Zeichen: 61-2020/13-048  
Unser Zeichen: 20230113 Karwese  
vBP 13.docx

Diesen Brief schrieb Ihnen Herr Philipp  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Daten.

Datum: 13.01.2023

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Karwese“ bzw. „Photovoltaik-Anlage Karwese“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben per Mail vom 12.12.2022 baten Sie um schriftliche Stellungnahme bis 27.01.2023 zum betreffenden Vorhaben. Wir weisen hiermit auf die unterschiedliche Bezeichnung des Vorhabens hin.

Von dem Vorhaben ist folgendes Gewässer II. Ordnung durch das südliche Gebiet betroffen:

### **Bewässerungszuleiter.**

Dieser verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes.

Parallel zu ehemaligen Eisenbahnlinie jetzt Fahrradweg verläuft in Nord-Süd Richtung ein Bahnseitengraben, der in den Bewässerungszuleiter mündet. Möglicherweise sind an den Graben Dränagen oder Sammlerleitungen vom Ländchen Bellin herkommend angeschlossen.

Wir fordern, dass im gesetzlichen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen (§38 WHG) gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers keine Anlagen und keine Zäune und Wege oder Kabeltrassen geplant und errichtet werden. Die Zufahrt zum südlichen Teilgebiet sollte von Norden oder Westen erfolgen und nicht über den Bewässerungszuleiter im Süden. Die Überfahrt im Bewässerungszuleiter ist zurückzubauen.

Für die nördlichen Teilgebiete weisen wir darauf hin, dass die Flächen möglicherweise dräniert sind und eine Beschädigung der Dränagen durch die Anlagen auszuschließen ist.

Mit freundlichen Grüßen



H.-René Philipp  
Geschäftsführer

---

#### **Bankverbindung**

Raiffeisenbank Ostprignitz- Ruppin  
Bankleitzahl: 160 61 938  
Kontonummer: 0000 170 60  
Steuer-Nr.: 052 / 149 / 01554  
IBAN: DE34 1606 1938 0000 0170 60  
BIC: GENODEF1NPP

#### **Bauhof/Meister**

Gewerbepark 25  
16833 Fehrbellin OT Tarmow  
fon: 033932-71902  
fax: 033932-73437  
funk: 0172-6865027  
E-Mail: [franke@wbv-fehrbellin.de](mailto:franke@wbv-fehrbellin.de)

#### **Gewässer I. Ordnung:**

funk: 0172-6865026  
E-Mail: [bauer@wbv-fehrbellin.de](mailto:bauer@wbv-fehrbellin.de)

#### **Gewässer II. Ordnung:**

funk: 0172-6865025  
E-Mail: [juestel@wbv-fehrbellin.de](mailto:juestel@wbv-fehrbellin.de)





Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Fehrbellin  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/638+19#35417/2023  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 25. Januar 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Anlage Karwesee"  
der Gemeinde Fehrbellin**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.12.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 15.09.2022
- Planzeichnung, 15.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 25. Januar 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Anlage Karwese" der Gemeinde Fehrbellin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hawaleschka 0355 4991 1365 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>1. Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karweese“ der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Karweese (Vorentwurf, Stand September 2022). Ziel der o. g. Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Mit der Aufstellung des VBP soll ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Solarpark“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist in drei Teilflächen unterteilt und hat eine Gesamtfläche von ca. 19 ha. Die nördlich gelegenen Teilflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die südlich gelegene Teilfläche befindet sich teilweise auf einer Industrie-/ Gewerbefläche und auf einer Grünfläche. Bei den nördlichen Teilflächen befinden sich direkt südlich und nördlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Östlich angrenzend an Flurstück (Flst.) 445 verläuft die Rotdornstraße. Die Hauptstraße begrenzt Flst. 422 östlich und Flst. 445 westlich. Westlich des Flst. 422 verläuft ein Radweg. An der südlich gelegenen Teilfläche (Flst. 178.184) grenzt im nördlichen Bereich die K6801, westlich die Hauptstraße, östlich ein unbefestigter Weg und südlich Grünfläche an.</p> <p><i>Redaktioneller Hinweis: Für eine eindeutige Zuordnung wird empfohlen die Teilflächen eindeutig zu benennen (z.B. Teilfläche 1-3)</i></p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich bei den nördlich gelegenen Teilflächen mehr als 200m entfernt. Bei der südlichen Teilfläche befindet sich die nächstgelegene Wohnbaufläche (Hauptstr./K6801 Nr. 27) östlich, in ca. 40 m Entfernung. Die Verkehrserschließung soll über die Hauptstraße und Rotdornstraße erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde Fehrbellin hat keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.</p> <p>Der vorliegende VBP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und</p>	

neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

## 2. Stellungnahme

Bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

### Blendwirkungen

Grundlage ist die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Kritischer Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von diesen entfernt sind. Bei den nördlichen Teilflächen (Flst. 422 und 445) befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Im Einwirkungsbereich der Blendwirkungen der südlichen Teilfläche befinden sich jedoch die Wohnbebauung der Hauptstr. 27, die Straßen Hauptstraße, Rotdornstraße und der Rad-/Wirtschaftsweg. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung in einer Entfernung von ca. 40 m sind die Auswirkungen des Vorhabens geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen. Bei der südlichen Teilfläche sollte auf Grund der sich darstellenden Entfernung zu schutzwürdigen Wohnnutzungen daher mittels Gutachten die Blenddauer entsprechend der Licht-Leitlinie ermittelt werden. Die Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sind im weiteren Verfahren näher zu betrachten.

*Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf den Straßen- und Schienenverkehr nicht vom LfU beurteilt wird. Es wird empfohlen, die entsprechende Stelle zu beteiligen.*

### Geräusche

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Aufgrund der tlw. unmittelbaren Nähe zu bestehenden Wohnbebauungen der südlichen Teilfläche sind im vorliegenden Fall die Auswirkungen der technischen Anlagen zur nächstgelegenen Wohnnutzung zu erläutern und zu bewerten.

### 3. Fazit:

Die vorliegende Planung wird als realisierbar bewertet. Eine abschließende, immissionsschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Blendgutachtens für den südlichen Teilbereich zum Schutz der Wohnbebauung sowie detaillierteren Aussagen zu den Geräuschemissionen der Nebenanlagen der Photovoltaikanlagen erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 23. Januar 2023 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinde Fehrbellin  
z.Hd. Frau Wildt  
Johann-Sebastian-Bach-Straße  
16833 Fehrbellin

2525/2022/ Frau Polak  
Tel: 0331/201 55-51  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 27. Januar 2023

vorab per Fax:  
vorab per email: k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de

### **Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwese“ in der Gemeinde Fehrbellin, Frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrter Frau Wildt,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf drei Teilflächen nördlich und westlich des Ortsteils Karwese. Der Geltungsbereich des BP umfasst insgesamt ca. 19 ha. Das Plangebiet umfasst gemäß dem Entwurf zur Begründung insbesondere ackerbaulich genutzte Flächen.

Der Ausbau von Photovoltaik zur Stromerzeugung bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Grundsätzlich sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen naturverträglich erfolgen und die umweltrelevanten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.

Das Landesbüro wurde in den letzten Jahren bereits zu drei Freiflächensolaranlagen im Gemeindegebiet Fehrbellin beteiligt. Zu drei weiteren werden wir aktuell beteiligt (einschließlich des vBP Nr.13 „Photovoltaik-Anlage Karwese“). Alle Plangebiete bilden zusammen eine Größe von etwa 97 ha.

Nach Auskunft der Internetseite der Gemeinde, umfasst ihre Fläche eine Größe von 268 km<sup>2</sup>. Es ist nach aktuellem Stand auf ca. 3 % der Gemeindefläche vorgesehen, Freiflächensolaranlagen zu errichten.

Auf der Internetseite des MLUK ist nachzulesen, dass Brandenburg „schon heute seinen Endenergieverbrauch an Strom bilanziell einhundertprozentig aus erneuerbarer Energie“ deckt.

Die Notwendigkeit weiterer Anlagen in der Gemeinde Fehrbellin erklärt sich uns daher nicht. Zudem gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die Bodenzahlen der betreffenden Standorte weisen für Brandenburger Verhältnisse zumindest durchschnittliche Werte auf. Auch die regionale Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten trägt zur CO<sub>2</sub>-Einsparung bei. Zumindest wäre zu prüfen, ob auch Agri-PV Anlagen errichtet werden können bzw. ob eine positive Auswirkung solch einer Dop-

pelnutzung auf den Standort zu erwarten ist. Zudem fehlt es insgesamt an einer Alternativprüfung. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist stets zu prüfen, ob die Solarenergie auch siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert erzeugt werden kann.

Sollten entgegen unserer Bedenken die Gemeinde die Planung weiter verfolgen, bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:

Extensiv genutzte Frischwiesen sind von einer Überbauung mit Solarmodulen auszuschließen.

Für die Teilstücke, welche noch nicht durch Hecken oder Baumreihen begrenzt sind, wird die Anlage eines mindestens 5 m breiten Grünstreifens aus naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus gebiets-eigenen Arten empfohlen. Dieser dient als Biotop und gleichzeitig Sichtschutz. Für die erfolgreiche Entwicklung der Gehölze ist (aus den Erfahrungen der letzten Trockenjahre) eine mehrjährige Entwicklungshilfe bzw. ausreichende Bewässerung sicherzustellen.

Der Begründung zum vBP ist zu entnehmen, dass die Abstände zwischen den Modulreihen 3,50 m betragen sollen. Diese Abstände sind nicht weiter zu reduzieren, wir bitten darum zu prüfen, ob die Abstände zwischen den Modulreihen weiter erhöht werden können. Erst besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr führen zu einer erheblichen Erhöhung der Diversität und andernfalls wird sich kein arten- und blütenreiches Grünland entwickeln (Vgl. Peschel et al. 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität).

Es sollte ausschließlich gebietsheimisches Saatgut, keine Regelsaatgutmischung, ausgebracht werden. Wir empfehlen die Mischung Solarpark der Firma rieger-hofmann.de. Aufgrund der Solarmodule entstehen auf der Fläche unterschiedlichste Standortbedingungen. Deshalb enthält die Mischung eine hohe Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten. Die niederwüchsige Mischung differenziert sich entsprechend der Bodenart und den Solarmodulstandorten aus.

Falls zwischen den Modulreihen keine Beweidung mit Schafen erfolgt, sollte sich der Mahdzeitpunkt dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).

Es müssen Festsetzungen zum Rückbau der Anlage getroffen werden. Dabei ist die „Nutzungsaufgabe“ rechtssicher zu definieren, um auch einen Rückbau der Solarmodule incl. Kabel garantieren zu können. Finanzielle Sicherungsleistungen für den Rückbau sind durch den Investor vorzuweisen (Baulast).

Die Ableitung des Stromes sollte nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein. Hauptkabelverlegung sollte nur innerhalb oder direkt neben den Wegen erfolgen um den Eingriff in den Boden und die Vegetation zu minimieren.

In unmittelbarer Nähe zur Teilfläche auf dem Flurstück 422 befinden sich zwei Sölle bzw. Kleingewässer. Die dort vorkommenden Arten, insbesondere der Amphibien, sind im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zu untersuchen.

Um das Eintreten von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern, sind unbedingt ein Artenschutzfachbeitrag und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter würde sich folgender Untersuchungsbedarf ergeben:

#### Schutzgut Tiere

- Erfassung der Brutvogelarten. Dafür sind mindestens 6 nachgewiesene Begehungen notwendig
- Die Erfassung von Reptilien und Amphibien (auf potentiell geeigneten Flächen auch im Umkreis der Teilflächen des Plangebietes)

#### Schutzgut Pflanzen

- flächendeckende Biotoptypenkartierung nach der Kartieranleitung des Landesumweltamtes Brandenburg für das Gesamtgebiet inklusive der erforderlichen Zuwegungen.
- Bewertung nach Rote Liste Brandenburg, BartschVO, FFH-RL

#### Schutzgut Boden

- Versiegelungsbilanzen
- Konkrete Beschreibung der Erschließungswege

Wir bitten um die Einbeziehung in das weitere Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Polak

